

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz-UniStG), BGBI 1 Nr. 48/1997, in der geltenden Fassung, folgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien.

§ 1. Bildungsziele

Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Entfaltung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Rechtswissenschaft beizutragen, und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist, neben den in § 34 Abs 1 Uni-StG normierten allgemeinen Voraussetzungen

- a. der Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums, oder
- b. der Abschluß eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, oder
- c. der Abschluß eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs. 3 FHStG.

§ 3. Studiendauer

(1) Im Falle der Zulassung gemäß § 2 a. und b. umfasst das Studium vier Semester.

(2) Im Falle der Zulassung gemäß § 2 c. umfasst das Studium sechs Semester.

§ 4. Dissertation

(1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Der Bewerber oder die Bewerberin um das Doktorat hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der im rechtswissenschaftlichen Diplomstudienplan festgelegten rechtswissenschaftlichen Fächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel eines Universitätsinstituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(4) Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die Studierende bzw. den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitätslehrer mit deren bzw. dessen Zustimmung zuzuweisen.

(5) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 11) ist ein Wechsel der Betreuerin bzw. des Betreuers zulässig.

(6) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs 2 Z 1 lit a) bis e) UOG 1993 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(7) Gleichzeitig mit der Zuweisung der Studierenden bzw des Studierenden zu einer Dissertationsbetreuerin bzw einem Dissertationsbetreuer hat die Studiendekanin bzw der Studiendekan die Beurteilerinnen bzw die Beurteiler der Dissertation zu bestellen. Die Betreuerin bzw der Betreuer der Dissertation soll zur Beurteilerin bzw zum Beurteiler bestellt werden. Die zweite Beurteilerin bzw der zweite Beurteiler wird nach Anhörung der Betreuerin bzw des Betreuers und der bzw des Studierenden von der Studiendekanin bzw dem Studiendekan bestimmt. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(8) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs 6 gleichwertig ist.

(9) Unter Wahrung eines thematischen Zusammenhangs mit dem Dissertationsthema ist auf Antrag der bzw des Studierenden von der Studiendekanin bzw dem Studiendekan ein Ergänzungsfach festzulegen.

(10) Aus den in Abs 2 umschriebenen Fächern ist von dem bzw der Studierenden ein weiteres Fach auszuwählen (Wahlfach).

(11) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat die Dissertation den gemäß Abs 6 und 7 bestimmten zwei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben.

(12) Beurteilt eine bzw. einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die bzw der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese bzw dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Sind zwei Gutachten negativ, so ist die Arbeit abgelehnt.

(13) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem einheitlichen Beschluss über die Beurteilung einer positiven Dissertation, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „,5 ist, aufzurunden. Weichen die positiven Beurteilungen von der/dem 1. und 2. Beurteilerin/ Beurteiler um mehr als eine Note voneinander ab, dann hat die Studiendekanin bzw der Studiendekan auf Antrag der Dissertationswerberin bzw. des Dissertationswerbers eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler zu bestellen.

§ 5. Gesamtstundenzahl und Pflichtfächer

(1) Während des Doktoratsstudiums sind mindestens zwei forschungsrelevante Lehrveranstaltungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

(2) Pflichtfächer des Doktoratsstudiums sind:

- a. Seminar aus dem Dissertationsfach (2 SSt)
- b. Seminar aus dem Ergänzungsfach, dem Wahlfach oder ein Interdisziplinäres Seminar (2 SSt)

(3) Die interdisziplinären Seminare dienen dazu, die Studierenden vor allem mit jenen nichtjuristischen Wissenschaften in Kontakt zu bringen, die für die Fragestellungen ihrer Dissertation von Bedeutung sind.

(4) Studierende, die nach § 2 lit c) zum Doktoratsstudium zugelassen wurden, haben die erfolgreiche Absolvierung der gemäß § 5 Abs 3 FHStG erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

(5) Im Sinne des European Credit Transfer Systems (ECTS) werden dem Arbeitsaufwand einer bzw eines Studierenden pro Semester 30 Anrechnungspunkte zugewiesen.

§ 6. Prüfungsordnung

(1) Das Studium wird mit dem Rigorosum abgeschlossen.

(2) Die Zulassung zum Rigorosum setzt voraus:

- a. die positive Beurteilung der Teilnahme an jenen Lehrveranstaltungen, für die Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs 2 zu erbringen sind;
 - b. die Approbation der Dissertation.
- (3) Das Rigorosum ist eine Fachprüfung in Form von mündlichen Teilprüfungen aus dem Dissertationsfach, dem Ergänzungsfach gemäß § 4 (9) und dem Wahlfach gemäß § 4 (10).

§ 7. Schwerpunktausbildung (Wahlfachkörbe)

Studierenden des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften steht die Teilnahme an der in § 11 des Studienplans für das Diplomstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien angebotenen Schwerpunktausbildung zur Fortsetzung und zum Neubeginn offen. Haben Studierende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 6 Semesterstunden, nicht eingerechnet die Pflichtseminare gemäß § 5 (2), aus einem dieser Schwerpunktausbildung gewidmeten Wahlfachkorb im Rahmen des Doktoratsstudiums absolviert, so ersetzt dies das Rigorosum aus dem Wahlfach gemäß § 6 (3).

§ 8. Akademischer Grad

- (1) An die Absolventinnen bzw Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad "Doktorin bzw. Doktor der Rechtswissenschaften", lateinisch "Doctor iuris", abgekürzt "Dr. iur.", zu verleihen.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades hat durch die Studiendekanin bzw den Studiendekan nach der positiven Beurteilung aller im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern im Zusammenhang mit dem Abschluß der Prüfungen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen amtswegig zu erfolgen.

§ 9. Übergangsbestimmungen

Auf ordentliche Hörer und ordentliche Hörerinnen, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplans sind sie berechtigt, in der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters abzuschließen. Wird das Doktoratsstudium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit dem neuen Studienplan zu unterstellen.

§ 10. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem 1. Oktober 2002 in Kraft.